

Bekanntmachung

42. Änderung des Flächennutzungsplans öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Der Marktgemeinderat Schliersee hat am 31.05.2022 die 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15.1 „Stolzenbergstraße“, Biohotel, nach § 8 Abs. 3 BauGB für folgende Flurnummern FINr. 1409/10, 1409/9 und 1409 beschlossen.

Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15.1 „Stolzenbergstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hotels mit flankierenden Nutzungen im gesamten Geltungsbereich geschaffen.

Ein Planentwurf wurde durch das Planungsbüro Wüstinger + Rickert, Architekten und Stadtplaner PartGmbH Frasdorf erstellt. Der Marktgemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 27.09.2022 die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlussmäßig behandelt. Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken war eine Anpassung der Planung nicht erforderlich.

Der Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 23.05.2022 kann in der Zeit vom **18.11.2022 bis 17.12.2022** im Rathaus Schliersee, Rathausstr. 1, Zi.Nr. 17 zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der gemeindlichen Homepage www.rathaus.schliersee.de unter aktuelle Bekanntmachungen einsehbar. Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an
der Amtstafel am 11.11.2022 *Died.*
Abgenommen am



Schliersee, den 10.11.2022

Schnitzenbaumer
Markt Schliersee
-Schnitzenbaumer-
Erster Bürgermeister

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Für das Schutzgut Arten- und Lebensräume sind aufgrund der heutigen, geringen Habitatsausstattung insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Für das Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser ist aufgrund der Topographie, der Bodenverhältnisse und da keine Oberflächengewässer bestehen mit Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu rechnen.

Für das Schutzgut Fläche sind aufgrund des vorbereiteten Flächenverbrauchs, auf heute landwirtschaftlichen Flächen, Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden kommt es zu Auswirkungen geringer Erheblichkeit.

Der Änderungsbereich hat vor dem Hintergrund der umgebenden Strukturen nur eine begrenzte Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft. Somit sind hier Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Die Lage innerhalb des Siedlungskörpers führt zu Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild. Im Änderungsbereich befinden sich keine Kultur- und Sachgüter.

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind im Hinblick auf die Erholungseignung Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten. Durch die heute sehr ruhige Umgebung sind jedoch im Hinblick auf Lärm Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.